

## **Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen**

Ausfertigungsdatum: 07.09.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils gültigen Fassung , der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 GVBl. S. 285,329) in der jeweils gültigen Fassung und des § 29 der Friedhofsordnung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 24.11.1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen in der Sitzung vom 18.05.2000 die folgende Gebührenordnung erlassen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 24.11.1999 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a.) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.  
Das sind u.a.:  
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,  
der überlebende Ehegatte,  
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
  - b.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
- a.) der Antragsteller
  - b.) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**II. Gebühren**

**§ 5**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte**

				Verlängerung pro Jahr	
1. Erdgrab:	- 30 Jahre	400,-	DM	20,-	DM
2. Familiengrab ( 2-stellig)	- 30 Jahre	700,-	DM	35,-	DM
3. Urnengrab	- 30 Jahre	250,-	DM	15,-	DM

Anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt.

**§ 6**  
**Gebühren für Grabräumung**


Für die Grabräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

1. bei einer Erdgrabstätte	200,-	DM
bei einer Familiengrabstätte	300,-	DM
bei einer Urnengrabstätte	100,-	DM

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 14.02.1991 außer Kraft.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen  
  
Siegfried Gräbedünkel  
Bürgermeister



*öffentl. Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt  
der VG „Riedheimer Berg“ Nr. 09 vom 30. Sept. 2000.*